

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
0.3 Justizariat	öffentlich	☒	082/2026
Dr. Bley, Richard	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung	4.d	24.02.2026

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2026
 hier: Änderung der Geschäftsordnung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Schuh (fraktionslos)			

Verwaltungserläuterung:

Der CDU-Antrag geht in eine gegensätzliche Richtung zum Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Neufassung einer Geschäftsordnung des Rates. Es stellen sich daher einige grundsätzliche Fragen, die zu klären sind:

I. Rechtlicher Rahmen

Im Gesetz sind folgende §§ maßgeblich für die Anfertigung von Protokollen („Niederschriften“):

Im § 52 Abs. 1 Satz 1 GO wird formuliert, dass über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen ist. Diese (Satz 2 ebd.) ist sowohl vom BM als auch vom bestellten Schriftführer zu unterzeichnen. Ebenso formuliert § 58 Abs. 7 GO, dass über die Beschlüsse der Ausschüsse ebenfalls eine Niederschrift aufzunehmen ist. Diese muss aus gesetzlichen Gründen dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zugeleitet werden. Die Verpflichtung zur Unterschrift ergibt sich hier aus dem Verweis des § 58 Abs. 2 Satz 1 GO.

Die vorschriftsmäßig gefertigten und unterzeichneten Niederschriften stellen eine öffentliche Urkunde mit der Bedeutung eines Beweismittels dar (§§ 415, 417, 418 ZPO). Sie begründet den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs, sprich die Ratssitzung. Sie kann (nur) durch Gegenbeweise entkräftet werden. (vgl. Rehn/Cronauge § 52 Rz. 1).

Die Rechtsprechung befasst sich eher selten mit der Erstellung der Niederschriften. Hinzuweisen ist aber auf eine Entscheidung des VG Münsters vom 08.12.2015 – 1K 1772/14. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass Ratsmitglieder keinen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Ausschussniederschrift vor der jeweiligen Ratssitzung zugeleitet wird. Das Gericht verweist insofern auf fehlende organschaftliche Rechte insofern. Der Bürgermeister habe die Aufgabe, den Rat entsprechend dem § 62 Abs. 2 GO mit Informationen zu versorgen, die der Rat benötigt, um eine Entscheidung treffen zu können. Dies kann im Einzelfall aber auch mündlich geschehen. Außerdem, so das VG weiter, habe jedes Ratsmitglied das Recht, einen Ausschuss als Zuhörer zu begleiten. Da diese Möglichkeit bestehe, gibt es für das VG keinen Grund, einen grundsätzlichen Anspruch auf Vorlage der Protokolle verlangen zu können.

II. Folgendes kann aus den rechtlichen Vorgaben unmittelbar abgeleitet werden:

- Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die es gebietet, den Beratungsverlauf zu dokumentieren.
- Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die eine Frist vorschreibt, in welcher ein Protokoll zu erstellen ist.
- Es gibt keinen Hinweis darauf, dass andere Ausschüsse oder der Rat die Vorlage von Protokollen der Sitzung vorausgehender Beratungen verlangen können.
- Welche Informationen dem Rat zur Vorbereitung eines Beschlusses zugeleitet werden, obliegt dem Bürgermeister (§ 62 Abs. 2 GO). Der Umfang der Inhalte obliegt zunächst dem

Bürgermeister. Sollte der Rat der Auffassung sein, noch weitere Informationen zu benötigen, so kann er diese jederzeit nachfordern und die Beschlussfassung entsprechend vertagen. Auch eine mündliche Auskunft ist jederzeit möglich.

III.

Soweit der Antrag der CDU postuliert, dass eine Fristüberschreitung die Arbeit der Ratsmitglieder „erheblich“ erschweren würde, kann dies von Seiten der Verwaltung so nicht nachvollzogen werden. Dies gilt für Protokolle in jeglicher Form: Sollte dies sich nur auf Ergebnisse von Abstimmungen beziehen, ist schon unklar, warum dadurch die Ratsarbeit überhaupt beeinträchtigt sein sollte. Denn aus dem Ergebnis einer Beratung selbst ist kaum etwas für die Ratsarbeit herzuleiten.

Aber ähnliches gilt auch für erweiterte Protokolle, in welcher Form auch immer.

Die Ratsfraktionen haben (neben der Möglichkeit der Zuhörerschaft) durchaus die Möglichkeit, eigene Mitschriften zu fertigen, um die Mitglieder der Ratsfraktion entsprechend informieren zu können. Dies betrifft sowohl den Beratungsverlauf als auch das Ergebnis.

Hinzu kommt: weder die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes noch viele Geschäftsordnungen auch größerer Städte beinhalten eine Frist für die Erstellung des Protokolls. Allerdings ist es gerade in den größeren Städten üblich, dass die Protokolle sogar ein Wortprotokoll erstellt werden soll. Hier kann beispielhaft auf die Stadt Dortmund verwiesen werden. Selbst dort unter personell mutmaßlich deutlich besseren Bedingungen wird die Vorlage des Protokolls erst zur nächsten Ratssitzung erwartet. Ein Verfahren welches im Übrigen auch für die Ausschüsse gilt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsordnung bereits jetzt einen Berichterstatte erwähnt. Dieser erstattet Bericht aus den einzelnen Ausschüssen, um die Informationslage des Rates zu erweitern.

IV.

Des Weiteren sieht die Verwaltung aber auch erhebliche Probleme, die durch den Umstand bedingt sind, dass ein Verstoß gegen die Frist keinerlei Sanktion nach sich zieht. Denn der Rat kann so oder so mit Mehrheit die Beschlussfassung vertagen, wenn er der Auffassung ist, unzureichend mit Informationen versorgt zu sein, die im Rahmen der Sitzung nicht nachgeholt werden können. Und die bloße Aufforderung der „rechtzeitigen“ Bebringung eines Protokolls hat keine weiteren Konsequenzen.

Dies führt aber zu weitgehenden sozialökonomischen Problemen, die grundlegender Natur sind:

1) Wenn „geltendes Recht“ bzw. formale Regeln mit der gelebten Praxis auseinanderfallen, verlieren sowohl Regelgeber als auch Institutionen an Legitimität.

- 2) Bürger und Mitarbeitende lernen: „Es wird ja doch nicht so ernst gemeint“, was die allgemeine Normbefolgungsbereitschaft auch in anderen Bereichen schwächt (Spillover-Effekt).
- 3) Es entsteht eine implizite Zweiteilung: offizielle Norm vs. inoffizielle Handlungsmaximen („what's on paper“ vs. „what we really do“)
- 4) Das bewusste Aufstellen unerfüllbarer Regeln setzt ein Signal falscher Problemverarbeitung: Man regelt „auf dem Papier“ statt Ressourcen, Abläufe oder Ziele anzupassen

V.

Dagegen ist vor allem der Protokollführer durch eine Erstellungsfrist unter Druck gesetzt. Dieser muss nachher durch seine Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls gewährleisten. Da es sich hier um eine öffentliche Urkunde handelt, eine Aufgabe mit Verantwortung.

Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden häufig von den jeweiligen Fachbereichen erstellt, häufig aber auch vom Ratsbüro. Um eine möglichst hohe Qualität der Protokolle zu gewährleisten, ist auch eine interne Abstimmung erforderlich. Damit sollen – wie es leider auch schon vorgekommen ist – Unstimmigkeiten im Inhalt vermieden werden. Da die Protokolle aber immer „nebenbei“ geschrieben werden, kommt es bereits beim Schreiben zu Verzögerungen. Die meisten Verzögerungen entstehen aber durch die Abstimmung mit weiteren Verwaltungsmitarbeitern, die die Sitzung ebenfalls begleitet haben und aufgrund ihrer Sachkunde häufig besser als die Schriftführer die Inhalte der Aussagen von Ratsmitgliedern und Mitarbeitern nachvollziehen können.

Hinzu kommt, dass in dem Fall, dass die Frist sich bereits als unerreichbar erweist, unerwünschte Effekte auftreten:

- Demotivation
- Burn-Out
- Qualitätsverlust
- Fehlerhäufung
- Eine Haltung nach dem Motto: „Na, dann ist es ja auch egal“

Diese Effekte geschehen auch und vor allem unbewusst und sind nicht vollständig vermeidbar.

VI. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass es wünschenswert ist, Protokolle möglichst zeitnah zu erstellen. Dies gilt aber unabhängig von Fristen, welche den effizienten Arbeitsablauf beeinträchtigen. Besonders der Protokollführer möchte erfahrungsgemäß eine zeitnahe Erledigung, um gewährleisten zu können, welche Inhalte die Sitzung hatte. Ein Zeitablauf ist hier grundsätzlich schädlich.

Aus rechtlicher Sicht sollen Protokolle vor allem den Beweis ermöglichen, welche Beschlüsse der Stadtrat wann gefasst haben soll. In der Literatur findet sich darüber hinaus der Hinweis, dass auch die Anwesenheitsliste (z.B. aus Haftungsgründen) rechtlich nützlich sein kann. Den Nutzen

der Protokolle für das Ratsmitglied und darüber hinaus auch für die Bürger der Stadt liegt aber vor allem in der Dokumentation des Beratungsverlaufs.

Rein rechtlich kann ein reines Ergebnisprotokoll erstellt werden (dies wäre der einzige Weg aus Sicht der Verwaltung, die gestellten Fristen wenigstens in den meisten Fällen einzuhalten). Das hätte aber zur Folge, dass die Protokolle vergangener Sitzungen weitgehend unbrauchbar zur Recherche werden. Ich verweise hier auf den parallelen Antrag der CDU auf Verbesserung der Suche im Ratsinformationssystem (RIS).

Denn bei einem reinen Ergebnisprotokoll würde nur noch der Antrag selbst und der Beschluss zuverlässig zu finden sein. Weder die Antworten auf Anfragen im Rat noch die Verläufe wesentlicher Eckpfeiler der Diskussion würde dann noch nachzuvollziehen sein. Gerade dies würde aber die Arbeit als Ratsmitglied erheblich erschweren (vor allem der Mitglieder, welche neu im Rat sind). Bei aller Unzulänglichkeit der Suche im RIS finden sich aber doch immer wieder wichtige Inhalte der Rats- und Ausschusssitzungen, die es ermöglichen, nicht jedes Mal das „Rad neu erfinden“ zu müssen. So kann es z.B. sehr interessant sein, den Diskussionsverlauf über das Schicksal der Stadthalle nachzuvollziehen. Viele Treffer beziehen sich aber auf Gesprächsinhalte, die bei einem Ergebnisprotokoll verloren gehen würden. Hier erklärt sich auch der Rückgriff gerade größerer Städte auf Wortprotokolle (vgl. Köln, Düsseldorf).

Die grundsätzliche Terminierung von Ratssitzungen von der rechtzeitigen Erstellung von Protokollen abhängig zu machen, würde darüber hinaus die Autonomie des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden in Frage stellen.

Hinzu kommt, dass es die Aufgabe des Bürgermeisters ist, dem Rat die entsprechenden Informationen zur Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen. Gerichtlich festgestellt ist, dass hierzu eine mündliche Aussage ausreichend ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag der CDU abzulehnen

Gez. Dr. R. Bley